

18. Juli 2025

Stellungnahme zur EnWG-Novelle

(Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts)

Allgemein

Die EnWG-Novelle ist ein sinnvoller erster Schritt, um den Verbraucherschutz im Strommarkt zu stärken. Besonders begrüßenswert sind die Einführung einer Absicherungspflicht für Stromlieferanten. Diese Maßnahme setzt wichtige Impulse für mehr Fairness, Transparenz und Verlässlichkeit im Energiemarkt.

Gleichzeitig bleibt die Novelle in zentralen Punkten hinter den Erwartungen zurück. Viele **strukturelle Verbraucherschutzprobleme im Stromendkundenmarkt bleiben ungelöst** – wie etwa die massive Preisdiskriminierung von Bestandskunden, die unverhältnismäßig hohe Strompreise bezahlen. Hier braucht es in Zukunft deutlich weitergehende Maßnahmen, um den Verbraucherschutz nachhaltig zu stärken.

Im Bereich des Messstellenbetriebsgesetzes geht die Reform an mehreren Stellen in die falsche Richtung. Viele Regeln führen dazu, dass die Kosten für den Messstellenbetrieb weiter steigen.

Besonders kritisch ist die Einführung einer Pönale in Höhe von 1 Euro pro Messstelle und Tag für Messstellenbetreiber. Diese Regelung würde faktisch für nahezu alle wettbewerblichen Messstellenbetreiber die Insolvenz bedeuten. Zugleich ist absehbar, dass Verteilnetzbetreiber diese Pönale gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber nicht geltend machen werden. Die Regelung muss gestrichen werden.

Anstatt den Rollout intelligenter Messsysteme strukturell zu vereinfachen und die bestehenden praktischen Herausforderungen zu adressieren, beschränkt sich die Novelle auf punktuelle Korrekturen.

So werden etwa die vielfältigen Hürden für wMSB (wettbewerbliche Messstellenbetreiber) in der Kommunikation mit VNB und gMSB (grundzuständige Messstellenbetreiber) nicht adressiert. Auch der viel diskutierte Vorschlag eines „Smart Meter Light“ als kostengünstige und nutzerfreundliche Variante sowie die Idee einer zentralen Datenverwaltung bleiben unberücksichtigt. Damit bleiben zentrale Chancen zur im Koalitionsvertrag vereinbarten Vereinfachung und Beschleunigung des Rollouts ungenutzt.

Statt im Detail eine Vielzahl neuer Rechte für die Anschlussnutzer festzulegen, die für MSB mit erheblichem Mehraufwand verbunden sind und in vielen Fällen gar nicht nachgefragt werden, sollte vielmehr der Wechsel zwischen den MSB vereinfacht werden. So kann der Anschlussnutzer einfach das für ihn beste Angebot auswählen.

Kritisch ist zudem, dass nach dem neu gefassten §47 Absatz 3 MsbG die Befugnis zur Einschränkung von Datenverbindungen ausschließlich der Bundesnetzagentur übertragen werden soll. Die Entscheidungskompetenz würde damit dem Bundestag entzogen – und die Einschränkung von Datenverbindungen, die für die Energiewende essentiell sind, erheblich vereinfacht.

Unsere wichtigsten Forderungen auf einen Blick:

- 1) Die geplante **Pönale von 1 Euro pro Tag** für Messstellenbetreiber muss gestrichen werden – sie belastet Messstellenbetreiber unverhältnismäßig und benachteiligt wMSBs einseitig.
- 2) Der Gesetzgeber sollte die Einführung eines „**Smart Meter Light**“ ermöglichen – als einfache, kostengünstige Lösung für Haushalte ohne steuerbare Verbraucher.
- 3) Die **Prozesse zum Wechsel des Messstellenbetreibers** müssen dringend vereinfacht und standardisiert werden. Eine Haltefrist ist lediglich Symptombekämpfung.
- 4) Die **geplante Verpflichtung zur 15-Minuten-Datenvisualisierung** verursacht hohe Kosten für alle bei minimalem Nutzen für wenige – sie sollte daher entfallen.
- 5) Die **neue Festlegungskompetenz der BNetzA und des BSI zur potenziellen Einschränkung von Datenverbindungen** ist unverhältnismäßig und gefährdet digitale Geschäftsmodelle – hier muss das parlamentarische Entscheidungsrecht gewahrt bleiben.
- 6) Die **Absicherungspflicht** für Stromanbieter ist ein wichtiger Schritt für Verbraucherschutz – sie sollte jedoch konkreter ausgestaltet und als Instrument zur Versorgungssicherheit weiterentwickelt werden.
- 7) Verbraucher müssen besser vor **Lockangeboten und späteren Preissprüngen („Tease & Squeeze“)** geschützt werden – etwa durch Bonusbegrenzungen und der verpflichtenden Ausweisung von Neukundentarifen auf allen Rechnungen.
- 8) Die geplante **bundesweit einheitliche Plattform für Netzprozesse (§ 20b EnWG)** ist ein überfälliger Schritt – sie sollte Startpunkt für eine weitergehende Vereinheitlichung von Netzstandards und Prozessen sein.

Im Detail

A) Zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

1. Zur Einführung einer neuen Haltefrist für den grundzuständigen Messstellenbetreiber (§ 5 Abs. 1 MsbG): Haltefrist ist vertretbar, allerdings müssen endlich funktionierende Wechselprozesse geschaffen werden.

Die Einführung der Haltefrist für gMSB ist aus unserer Sicht vertretbar, da auch wMSB in ihren AGB typischerweise Haltefristen von zwei Jahren vereinbaren. Eine befristete Haltefrist kann daher ein geeignetes Instrument sein, um Investitionen der gMSB abzusichern und zu verhindern, dass funktionstüchtige Hardware unmittelbar nach Einbau ohne sachlichen Grund wieder entfernt wird.

Gleichzeitig ist diese Regelung ein Symptom für ein tieferliegendes strukturelles Problem: Der Wechselprozess für den Smart Meter Gateway-Administrator funktioniert bislang in der Praxis nicht zuverlässig. Statt eines verbindlichen und einheitlichen Standardverfahrens bestehen komplexe und schwerfällige Prozesse. In der Folge kommt es regelmäßig vor, dass ein Wechsel des GWA scheitert oder unverhältnismäßig lange dauert – und dass stattdessen die gesamte Hardware ausgetauscht wird, obwohl diese technisch einwandfrei ist. Das ist aus Verbrauchersicht inakzeptabel, verursacht unnötige Kosten und widerspricht allen Nachhaltigkeitszielen

- Daher ist eine Haltefrist lediglich eine Symptombekämpfung. Statt allein auf Haltefristen zu setzen, **braucht es deshalb eine strukturelle Lösung: Die Prozesse müssen dringend verbessert und vereinheitlicht werden.** Dazu braucht es eine standardisierte und praxisnahe Schnittstelle für den Wechsel des Smart Meter Gateway-Administrators (GWA), die von allen Marktteilnehmern verpflichtend unterstützt wird. Die Bundesnetzagentur sollte gemeinsam verbindliche Prozessvorgaben sowie klare Fristen zur Umsetzung definieren.
- **In jedem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass die von den gMSB verbauten Geräte auch zuverlässig funktionieren.** Hier ist ein enges Monitoring durch die Bundesnetzagentur notwendig. Die Haltefrist darf nicht dazu führen, dass gMSB Kundeninteressen ignorieren und Haushalte z.B. für zwei Jahre auf nicht funktionierenden Smart Metern festsitzen und nicht wechseln können. Verbraucherinteressen müssen auch im Rahmen der Haltefrist gewahrt bleiben. Deshalb braucht es ein Sonderkündigungsrecht für Kunden, wenn die Messsysteme wiederholt fehlerhaft arbeiten – etwa bei nicht erfolgter, unvollständiger oder verspäteter Datenübermittlung oder bei systematisch erhöhter Ersatzwertbildung. Ein solcher Mechanismus würde sicherstellen, dass die Haltefrist nicht zum Freifahrtschein für mangelnde Qualität und Funktionalität wird.

2. Zur Vorgabe, wonach der kombinierte Messstellenbetrieb kostenneutral ggü. Der Summe der Einzelmessungen sein soll (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 MsbG)

Die Vorgabe wird von uns ausdrücklich begrüßt. Verbraucherinnen und Verbraucher werden so von überzogenen Messkosten geschützt. So schlägt heute etwa die Heizkostenabrechnung für viele Miethaushalte mit viel zu hohen Kosten zu Buche.

3. Zur Verpflichtung, die Daten sofort statt nach 24 Stunden im Kundenportal zur Verfügung zu stellen (§ 61 Absatz 2 MsbG): Auf diese Vorgabe sollte aufgrund erheblicher Mehrkosten verzichtet werden.

Künftig sollen die 15-Minuten-Werte unmittelbar in der Visualisierungslösung zur Verfügung stehen, statt wie bisher erst nach 24 Stunden (§ 61 Abs. 2 MsbG). Diese Vorgabe lehnen wir ausdrücklich ab. Diese Möglichkeit gibt es mit TAF14 bereits heute am Markt, sie wird von Kunden aber kaum nachgefragt, da der Mehrwert marginal ist.

Die Absenkung der Frist von 24 Stunden auf 15 Minuten bedeutet für Messstellenbetreiber erhebliche Mehrkosten und ist mit deutlich mehr Aufwand verbunden. Dazu kommt: Für etliche Gateway-Administratoren ist die Vorgabe technisch nicht umsetzbar.

Auch die mit der Änderung einhergehende Mehrbelastung der SIM-Karten pro Gateway bedeuten steigende Kosten für die Messstellenbetreiber. Datenübertragungen müssen künftig 96-mal häufiger stattfinden (alle 15 Minuten statt einmal täglich), was eine massiv erhöhte Belastung der Mobilfunkverbindung bedeutet. Anders als bei der täglichen Bündelübertragung nach TAF 7 müssen bei 15-Minuten-Visualisierung alle Werte einzeln und unmittelbar versendet werden, was zusätzlichen Overhead durch häufigere Verbindungsauf- und -abbauten, kryptografische Prozesse und Protokollkommunikation erzeugt. Das führt zu höheren Vertragskosten, stärkerem Energieverbrauch und potenziell schnellerem Verschleiß der Hardware.

Deshalb steht die Überlegung, dieses Angebot nun verpflichtend für alle Kunden zu machen, gänzlich konträr zu den Bestrebungen von Bundesministerin Reiche, die Kosten für die Energiewende zu senken. Diese Änderung würde zu einem minimalen Mehrwert für einige führen, die Kosten für alle aber exorbitant ansteigen lassen.

Deshalb sollte auf diese Vorgabe verzichtet werden. In jedem Fall muss die Übermittlung über eine bundesweit einheitliche Schnittstelle erfolgen, so dass Lieferanten nicht mit über 900 Schnittstellen der MSB konfrontiert werden. Außerdem gilt es zu klären, wer genau verpflichtet wird? Sind es Lieferanten oder Messstellenbetreiber?

4. Zur Einführung einer neuen Entschädigungsregelung bei Verletzung der Messwertequalität (§ 78 Abs. 1 MsbG): Diese Vorgabe führt wMSB in die Insolvenz und muss dringend gestrichen werden.

Wenn Messstellenbetreiber Messwerte nicht rechtzeitig, unvollständig oder fehlerhaft an den Aggregationsverantwortlichen übermitteln, soll laut Gesetzesanpassung ein Anspruch auf eine pauschale Entschädigung von einem Euro brutto pro Messstelle und Kalendertag entstehen.

Wir lehnen die Entschädigungsregelung ausdrücklich ab. Denn sie ist in keiner Weise verhältnismäßig, da sie bei MSBs mit vielen Messstellen bereits bei einem kurzzeitigen Systemausfall zu existenzbedrohenden Zahlungen führt. So könnte beispielsweise ein Softwarefehler, der innerhalb von zwei bis drei Wochen behoben wird, Strafzahlungen in Höhe von einer Million Euro verursachen bei einem MSB mit 60.000 Messstellen, die an mittelbar konkurrierende Marktakteure gezahlt werden müssten.

Zudem besteht ein hohes Risiko, dass Messstellenbetreiber auch für Verzögerungen aufkommen müssen, die andere Marktteilnehmer zu verantworten haben. Messstellenbetreiber sind auf externe Dienstleister angewiesen, etwa für IT-Betrieb, Kommunikation oder Wartung. Diese können keine 100-prozentige Verfügbarkeit garantieren. Gleiches gilt für das öffentliche Telekommunikationsnetz, bei dem Ausfälle und Störungen nicht ausgeschlossen werden können.

Zudem geht die Regelung einseitig zulasten der Messstellenbetreiber. Es gibt zahlreiche Bereiche, in denen geschäftsschädigendes Verhalten stattfindet, das den Rollout ausbremst, wie zum Beispiel die Nichteinhaltung des Mako-Handbuchs auf Seiten vieler Netzbetreiber. Nicht-Unterzeichnung von Messstellenbetreiber-Rahmenverträgen oder die Verzögerung von Wechselprozessen über die gesetzten Fristen hinaus. Eine Pönalisierung ist in all diesen Fällen jedoch nicht vorgesehen.

Zudem birgt die Regelung das Potential, vor allem wettbewerbliche Messstellenbetreiber vom Markt zu verdrängen. Denn gMSB gehören typischerweise zum selben Unternehmen oder Stadtwerk wie der Netzbetreiber. Es kann davon ausgegangen werden, dass der VNB dem eigenen gMSB eine solche Pönale nicht aufbürden. Dadurch entstünde eine einseitige Benachteiligung der wMSB.

Wettbewerbliche Messstellenbetreiber sind entscheidend, um den seit Jahren stockenden Smart-Meter-Rollout endlich voranzubringen. Deshalb fordern wir, die geplante Pönale ersatzlos zu streichen.

Sollte tatsächlich eine Pönale zur Verbesserung des Messstellenbetriebs eingeführt werden, müsste diese für Netzbetreiber gelten. Netzbetreiber sollten eine Entschädigung leisten müssen, wenn Messstellenbetreiber-Rahmenverträge nicht unterzeichnet werden, Wechselprozesse im Messwesen über die gesetzten Fristen hinaus verzögert werden, die Bilanzierung nicht fristgerecht umgestellt wird oder Prozesse unberechtigt abgelehnt werden.

5. Zur neuen Festlegungskompetenz von BNetzA & BSI, u.a. Datenverbindungen zu unterbinden (§ 47 Absatz 3 MsbG): die Festlegungskompetenz sollte hier beim Bundestag bleiben.

Von besonderer Tragweite ist die Erweiterung der Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur in §47 MsbG. Neue Geschäftsmodelle wie Smart Charging, Heimspeicher-Optimierung oder Vehicle-to-Grid könnten damit ohne jede parlamentarische Kontrolle einseitig unter Hinweis auf IT-Sicherheitsbedenken unterbunden werden.

Diese Regelung bewerten wir daher als äußerst kritisch. Sie eröffnet die Möglichkeit, dass BNetzA und BSI ohne Mitbestimmung des Bundestags über die Zulässigkeit bestimmter Datenverbindungen entscheiden. Das birgt das Risiko von überzogenen Anforderungen, die an der Realität der Marktakteure vorbeigehen und sowohl Innovation als auch Wirtschaftlichkeit behindern.

Bereits im Februar 2023 war ein Vorstoß der Bundesnetzagentur, die Definition der sogenannten „energiewirtschaftlich relevanten Daten“ (ERD) (vgl. § 19 Abs. 2 MsbG) auszuweiten, fehlgeschlagen, da im Rahmen des GNDEW-Gesetzgebungsprozesses eine Positivliste festgelegt wurde. Eine Ausweitung der ERD hätte seinerzeit das Aus etlicher Geschäftsmodelle bedeutet, da Datenverbindungen nicht mehr zulässig gewesen wären.

Insbesondere das Erfordernis eines „Einvernehmens“ mit dem BSI ist kritisch zu sehen: Es verleiht dem BSI faktisch ein Vetorecht, ohne dass dabei die politische Willensbildung oder fachliche Abwägung durch den Gesetzgeber erfolgt.

In der Praxis hätte eine Einschränkung der Datenverbindungen weitreichende Folgen für das Erschließen von Flexibilitätpotenzialen aus Wärmepumpen, Elektroautos und Speichern. Damit ginge ein zentrales Potenzial für Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen in der Energiewende verloren.

Marktliche Anwendungen, etwa das smarte Laden oder die netzdienliche Fahrweise von Elektroautos, setzen heute auf standardisierte, international etablierte Internetschnittstellen.

Ein alternatives Versenden dieser Daten über das Smart Meter Gateway - wie oftmals von Behördenseite präferiert - ist dagegen nicht praktikabel: Die vielschichtige Sicherheitskommunikation über das SMGW ist mit hohen Latenzzeiten und Beschränkungen beim Datenvolumen verbunden. Das erschwert die direkte Steuerung über das Fahrzeug-Backend, erhöht die Kosten der Datenübertragung und führt zwangsläufig zu einer Reduktion auf das absolute Minimum. Zudem wird die direkte Kommunikation mit Kunden (etwa via App) erheblich behindert.

Bereits nach geltender Rechtslage (§ 19 Abs. 2 MsbG) dürfen zahlreiche energiewirtschaftlich relevante Daten ausschließlich über das Smart Meter Gateway übermittelt werden. Das sind:

- Messwerte für Strom und Gas
- Netzzustandsdaten
- Stammdaten
- Standardmäßige Verbrauchsdaten
- Daten zu Abrechnungsprozessen
- Daten zur § 14a-Abregelung im Notfall (lokal über Steuerbox/HEMS)
- Wirkleistungsdaten
- Direktvermarktungsdaten
- Daten zur Flexibilitätsbeschaffung
- Daten für den Regenergiemarkt
- Daten für Schwarzfallfestigkeit (Blackout-Betrieb)

Die Definition der ERD ist damit bereits heute sehr weit gefasst – eine weitere Ausweitung durch BNetzA und BSI würden zentrale digitale Geschäftsmodelle in der Energiewirtschaft gefährden.

B) Zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

1. Zur Absicherungspflicht (§ 5 EnWG RefE)

Wir stimmen vollkommen mit dem BMWF überein, dass Stromanbieter dringend die nötigen Energiemengen stärker hedgen müssen, um zu verhindern, dass Kundinnen bei einer Insolvenz in die teure Grundversorgung rutschen. Wir sehen, dass viele Anbieter am Markt mit Dumping-Preisen werben, die offensichtlich keinerlei Sicherheit für Kunden bieten. Deshalb ist es genau richtig, diese kurzfristige Beschaffungsstrategie zu Lasten der Verbraucher*innen zu unterbinden. Es bleibt jedoch eine verpasste Chance, dass die Absicherungspflicht nicht auch genutzt wird, um die Versorgungssicherheit im Markt stärker auszureizen. Dies sollte nachgebessert werden. Insgesamt sollten bei der Umsetzung folgende Punkte berücksichtigt werden:

a) Bürokratischen Aufwand beim Nachweis der Absicherungsstrategien begrenzen (zu § 5)

Es gilt zu beachten, dass der bürokratische Aufwand möglichst gering gehalten werden muss, um diejenigen, die sowieso schon ausreichend hedgen, nicht übermäßig zu gängeln. Gleichzeitig dürfen keine Schlupflöcher für unseriöse Anbieter offen gelassen werden. Sollte die BNetzA aufgrund begrenzter Ressourcen nicht in der Lage sein, alle Absicherungsstrategien zu überprüfen, könnte es sinnvoll sein, die Überprüfung stichprobenartig durchzuführen und sich ansonsten auf diejenigen zu konzentrieren, bei denen ein begründeter Verdacht besteht. Ggf. könnten die Verbraucherschutzzentralen hier Hinweise geben.

b) Absicherungspflicht durch Festlegung der BNetzA konkretisieren (zu § 5)

Die BNetzA sollte eine Festlegung treffen, was genau unter angemessener Absicherungsstrategie zu verstehen ist. Eine Konsultation der BNetzA zur Festlegung von Kriterien ist hierbei empfehlenswert. Aus unserer Sicht sind folgende Punkte bei der Festlegung zu beachten:

- **Art des Hedgings:** Es gibt unterschiedliche Hedging-Strategien wie das Volume Hedge oder Value Hedge, wobei aus Octopus-Sicht das Value-Hedge bevorzugt werden soll, da es einen höheren Absicherungsstandard ermöglicht. Das Volume Hedge wäre eine Minimalanforderung.
- **Hedging-Menge:** Beispielsweise könnte man vorgeben, dass z.B. 75-80 % der Jahresverbrauchsprognose gehedgt werden müssen.
- **Zeitraum des Hedgings:** Der Zeitraum sollte hier an die Laufzeit der Verträge geknüpft werden.



- **Umgang mit Smart Meter - Kundinnen:** Es gilt eine Lösung zu finden für die Stromkunden, die per Smart Meter und daher nicht per Standardlastprofil abgerechnet werden.

c) Absicherungspflicht weiterdenken: Verbraucherschutz und Versorgungssicherheit gemeinsam stärken

In der aktuellen Version bleibt die Absicherungspflicht ein reines Instrument für Verbraucherschutz ohne eine effektive Stärkung der Versorgungssicherheit. In dieser Variante stellt sie somit keine Alternative zu Kapazitätssubventionen dar. Diese Chance sollte nicht ungenutzt bleiben. Es ist wichtig, die Absicherungspflicht so weiterzuentwickeln, dass es zu einem umfassenden Hedging kommt - sowohl für Haushalte als auch für Gewerbe. Alle Bilanzkreise, die eine Nachfrage bewirtschaften, sollten zum Hedging verpflichtet werden. Im Gegensatz zu Kapazitätsmärkten kann mithilfe einer solchen umfassenden Absicherungspflicht die Versorgungssicherheit kostengünstig und wettbewerbsfähig durch minimalinvasive Änderungen sichergestellt werden. Wir verweisen hierbei auf die Studie von Connect Energy Economics, die zeigt, dass die Absicherungspflicht folgende Vorteile ggü einem Kapazitätsmarkt hat:

2. Zur bundesweit einheitlichen Internetplattform für den Datenaustausch (§ 20b EnWG)

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung der Verpflichtung von Netzbetreibern, eine gemeinsame und bundesweit einheitliche, zentrale Internetplattform für den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Abwicklung des Netzzugangs zu etablieren. Diese Plattform ist ein überfälliger Schritt in Richtung Digitalisierung, Standardisierung und Entbürokratisierung – und sie muss zum Vorbild für weitere Vereinheitlichungen werden.

Denn die 900 verschiedenen Netzbetreiber sind ein massiver Hemmschuh für den Hochlauf der Energiewende. In unserem Geschäftsalltag erleben wir die bestehenden Hürden unmittelbar – sowohl beim Wärmepumpenausbau als auch beim Einbau intelligenter Messsysteme (Smart Meter):

- Beim Rollout von Wärmepumpen sehen wir uns mit rund 900 unterschiedlichen Netzbetreiberportalen, Formularen und Prozessen konfrontiert. Diese massive Kleinteiligkeit verhindert technische Automatisierung, bindet personelle Ressourcen und verzögert die Umsetzung unnötig. Eine einheitliche digitale Schnittstelle würde hier den Turbo zünden – sowohl für Installateure als auch für Energieunternehmen.
- Beim Einbau intelligenter Messsysteme wiederum scheitert Standardisierung häufig an den technischen Anschlussbedingungen (TAB), die Netzbetreiber individuell definieren dürfen. In der Folge gelten je nach Region unterschiedliche Anforderungen an Zählerschränke. Kunden werden dadurch teilweise gezwungen, kostspielige Umbauten vorzunehmen, um die jeweiligen TAB einzuhalten, ohne dass daraus ein echter Nutzen entsteht.

Die zentrale Plattform nach § 20b ist deshalb ein notwendiger erster Schritt – aber sie muss der Auftakt zu einer umfassenderen Vereinheitlichung sein. Nur wenn Datenaustausch, Genehmigungsprozesse und technische Standards deutschlandweit harmonisiert werden, kann die Energiewende flächendeckend und effizient umgesetzt werden



C) Weitere Punkte, die dringend in der Gesetzesnovelle adressiert werden sollten

1. Smart Meter Light für Haushalte ohne steuerbare Geräte zulassen

Octopus Energy fordert die Einführung eines zusätzlichen, pragmatischen Rollout-Pfads für Smart Meter für Haushalte ohne steuerbare Einrichtungen wie Wärmepumpen und E-Autos – das sogenannte „Smart Meter Light“. Dieser Parallelweg soll den bisherigen Rollout nicht ersetzen, sondern ergänzen. Ziel ist eine einfache, kostengünstige und massenmarktaugliche Lösung, die sich auf die viertelstundengenaue Verbrauchsmessung und sichere Datenübertragung konzentriert – ohne Steuerbox und ohne aufwendige BSI-Zertifizierung. Da diese Geräte nicht steuern können, bedarf es auch keiner aufwendigen BSI-Zertifizierung. Das Smart Meter Light soll auf standardisierte Geräte aus anderen EU-Ländern zurückgreifen. Durch diese vereinfachte Lösung könnten Geräte für unter 50€ jährlich betrieben und der Rollout deutlich beschleunigt werden.

2. Bürokratieabbau für wMSBs umsetzen: Konkludenten Vertragsabschluss des Anschlussnutzers auch für wMSB ermöglichen

wMSB können die Messentgelte nicht einfach über Stromlieferanten bei den Endkunden abrechnen, sondern müssen auch hier mit jedem Anschlussnutzer einen Messstellenvertrag schließen (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MsbG). Dadurch werden die Abläufe massiv verkompliziert, sobald der Anschlussnutzer zu einem anderen Stromlieferanten wechselt.

Der gMSB hat dieses Problem nicht, da es zu einem konkludenten Vertragsabschluss kommt, wenn der Anschlussnutzer Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt.

Diese Problematik und Ungleichbehandlung des wMSB könnte unseres Erachtens abgestellt werden, indem der konkludente Vertragsabschluss des Anschlussnutzers auch mit dem wMSB ermöglicht wird. Damit wäre der MSB berechtigt, die Kosten des Messstellenbetriebs ebenfalls über den Lieferanten beim Kunden abzurechnen, ohne über den Umweg des Messstellenvertrags zu gehen.

3. wMSB-Lieferstellen sollten auch bei Umzug weiterhin beim wMSB liegen, es sei denn der Kunde entscheidet sich aktiv für einen anderen MSB

Wenn ein Anschlussnutzer – also ein Kunde des wMSB – aus einer Mietwohnung auszieht, geht die Lieferstelle automatisch vom wMSB zum gMSB über. Da wMSB bei Mietwohnungen den Vertrag in der Regel mit dem Anschlussnutzer (Mieter) abschließen und nicht mit dem Eigentümer, ist das Vertragsverhältnis beendet, sobald der Anschlussnutzer umzieht.

Da der wMSB im Regelfall keine Kontaktdaten oder Optionen hat, den neuen Mieter zu kontaktieren, kann kein Vertrag mit dem neuen Mieter abgeschlossen werden. Damit endet

die Zuständigkeit des wMSB für diese Messstelle (§ 17 MsbG). Der wMSB verliert dadurch sein Investment.

Das Problem ergibt sich aus § 16 MsbG. Demnach liegt das Wahlrecht dem Grunde nach beim neuen Messstellenbetreiber, konkretisiert wird es durch § 6 des Messstellenbetreiber-Rahmenvertrags.

Das Wahlrecht über Kauf oder Miete der technischen Einrichtung hat dann der neue MSB - in der Regel ist das der gMSB. Dieser kann auch den Ausbau der technischen Messstelle verlangen bzw. selbst vornehmen. Unseres Erachtens stellt das schon eine Diskriminierung des wMSB dar.

Der Kauf ist für den neuen (g)Msb uninteressant, weil das Gateway regelmäßig in eine andere Systemlandschaft übertragen werden müsste, mit der es regelmäßig nicht kompatibel sein wird (zudem extremer administrativer Aufwand) - das SMGW wird dann nach dem Ausbau zu Elektroschrott (vorrangig, weil Silke nicht eingehalten werden kann).

Lösung: Unseres Erachtens sollte der wMSB so lange den Messstellenbetrieb übernehmen, bis der Anschlussnutzer von seinem Auswahlrecht Gebrauch macht und sich für einen anderen MSB entscheidet. Dabei kann der wMSB verpflichtet werden, sich an die gesetzlichen Preisobergrenzen zu halten.

Diese Lösung, dass der Vertrag mit dem Messstellenbetreiber automatisch auf den nächsten Mieter/Eigentümer übergeht, besteht beispielsweise auch bei Gebäudeversicherungen § 95 VVG („Versicherung geht auf Erwerber über“). Der Erwerber tritt kraft Gesetzes in den laufenden Versicherungsvertrag ein, wenn das versicherte Objekt verkauft wird; weder Versicherer noch Erwerber müssen neu kontrahieren. Dies kann einfach auf den Messstellenbetrieb übertragen werden.

Diese Lösung beinhaltet, dass

- der konkludente Vertragsabschluss gesetzlich ermöglicht werden muss. Der Vertrag folgt der Nutzung, nicht der Person.
- eine Pflicht eingeführt wird, wonach der VNB dem wMSB Auskunft über die Person erteilen muss, die an der MeLo, an der die technische Einrichtung des wMSB verbaut ist, wohnt. Diese Person soll durch den wMsb kontaktiert werden dürfen mit folgendem Inhalt:
 - Hinweis auf ihr Wahlrecht eines MSB
 - Höhe der anfallenden Messentgelte beim wMSB
 - Vergleich zu den Kosten, die beim gMSB anfallen würden.

4. Verbraucherschutz stärken: Kunden endlich besser vor “Anlocken & Abzocken” schützen

Ein zentrales Ziel der EnWG-Novelle ist es, Verbraucher:innen besser vor schädlichen Marktpraktiken zu schützen. Die weit verbreitete Praxis des sogenannten *Tease & Squeeze* bleibt jedoch bislang unberührt.

Tease & Squeeze beschreibt ein verbraucherfeindliches Geschäftsmodell im deutschen Strommarkt: Anbieter locken Neukundinnen mit attraktiven Einstiegstarifen und Bonusangeboten, die meist nur im ersten Vertragsjahr gelten. Anschließend steigen die Preise deutlich, und Boni entfallen. Viele Kund:innen erkennen die Preisanpassung nicht oder reagieren zu spät – und zahlen dauerhaft überhöhte Strompreise. Dieses Geschäftsmodell ist bislang legal.

Der aggressive Wettbewerb auf Vergleichsportalen verstärkt das Problem. Anbieter platzieren unprofitable Lockangebote weit oben in den Rankings und kompensieren die Verluste später über massive Preiserhöhungen. Dadurch zahlen Millionen Haushalte überdurchschnittlich hohe Stromkosten, ohne dies zu bemerken. Die Politik muss daher *Tease & Squeeze* einen Riegel vorschieben, um fairen Wettbewerb zu ermöglichen und um Bestandskunden besser zu schützen.

a) Verpflichtung zur jährlichen Information über den günstigsten Tarif im Stromsektor:

Im deutschen Telekommunikationssektor sind Anbieter gesetzlich verpflichtet, ihre Kundinnen jährlich darüber zu informieren, ob sie sich im günstigsten Tarif befinden. Diese Verpflichtung sollte auch im Stromsektor eingeführt werden, um es Verbraucher*innen zu erleichtern, übertriebene Verträge zu umgehen.

b) Bonuszahlungen auf einen Bonus und auf 15 % des gesamten Jahrespreises begrenzen:

Hohe Boni werden oft eingesetzt, um die wahren langfristigen Vertragskosten zu verschleiern, wodurch viele Verbraucher*innen in teure Verträge gelockt werden. Oftmals gibt es auch zwei verschiedene Boni mit jeweils unterschiedlichen Konditionen (Sofortbonus und Neukundenbonus), die zur Verwirrung bei Verbraucher*innen beitragen. Eine Begrenzung der Boni auf einen einzigen Bonus in Höhe von 15% des Gesamtpreises würde diese Irreführung deutlich reduzieren und verhindern, dass Verbraucher*innen durch kurzfristige Anreize in übertriebene Vertragsverhältnisse geraten.

c) Pflicht zur Veröffentlichungen von Bestands- und Neukundenpreisen:

Wir fordern, dass Stromanbieter verpflichtet werden, einmal im Jahr die durchschnittlichen Preise für Neukunden und für Bestandskundinnen transparent zu veröffentlichen. Die Preise könnten dann auf der Website der BNetzA veröffentlicht werden. Aufgrund der Transparenz der Preise erhöht sich der Anreiz, faire Konditionen anzubieten.

d) Pflicht, Neukundentarife auf jeder Rechnung auszuweisen

Es sollte Verbrauchern erleichtert werden, auf einen Blick zu erkennen, ob sie zu viel für Strom bezahlen. Deshalb sollte es verpflichtend werden für Stromanbieter, die Preise von Neukunden auf ihren Rechnungen auszuweisen.

d) BNetzA zur schlagkräftigen Verbraucherschutzbehörde weiterentwickeln

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Befugnisse der BNetzA erweitert werden und diese nun auch die Absicherungsstrategien von Stromanbietern überprüfen soll. Wir

brauchen in Deutschland eine schlagkräftige Behörde, die den Schutz von Verbraucher*innen durchsetzt.

Aktuell liegt die Durchsetzung der Verbraucherrechte für den Energiebereich bei einer ganzen Reihe von Organisationen und Behörden. Verstöße werden mal vom Bundeskartellamt, mal von der Bundesnetzagentur, mal von den Verbraucherzentralen und mal gar nicht verfolgt. Durch diese Zersplitterung ist der Energie-Verbraucherschutz in Deutschland ein zahnloser Tiger. Eine einzige, durchsetzungsfähige Verbraucherschutz-Aufsichtsbehörde würde Verantwortlichkeiten klarstellen und könnte zweifelhafte Praktiken schnell und zielgerichtet unterbinden. Dazu gehören die Falschdarstellung von Preisen, unbegründete Preiserhöhungen, die Zahlung überhöhter Boni oder das Abladen von Kunden beim Grundversorger trotz bestehenden Vertrags.

Wie dies funktionieren kann, zeigt etwa die unabhängige Energiemarkt-Aufsichtsbehörde Ofgem in Großbritannien. Hauptaufgabe von Ofgem ist es, die Interessen von Verbraucher*innen zu schützen, unlautere Praktiken am Markt zu unterbinden und den Wettbewerb zu stärken. Dazu ist Ofgem mit umfangreichen Befugnissen im Kartell- und Verbraucherschutzrecht ausgestattet: Beispielsweise verpflichtete Ofgem Anfang 2023 zwei britische Energieanbieter zu Entschädigungszahlungen in Höhe von 2,7 Millionen Pfund, nachdem diese fälschlicherweise gegen die von Ofgem eingesetzten Energie-Preisobergrenzen verstoßen hatten. Zusätzlich zahlten die Anbieter im Zuge der Einigung 1,25 Millionen Pfund in Ofgem's freiwilligen Entschädigungsfonds ein. Allein im Rekordjahr 2021 erreichte Ofgem Entschädigungszahlungen in Höhe von 191 Millionen Pfund für britische Konsument*innen.

Octopus Energy ist ein EnerTech-Unternehmen aus Großbritannien. Seit 2020 sind wir auf dem deutschen Markt aktiv und beliefern über 800.000 Kunden hierzulande mit Strom und Gas. Wir nutzen Daten und digitale Technologien, um die Energiewende aktiv voranzutreiben. Dabei sind wir als Stromanbieter, Installateur von Wärmepumpen und wettbewerblicher Messstellenbetreiber aktiv – und damit in zentralen Bereichen der Energiewende. Mit diesem integrierten Ansatz treiben wir Innovation, Klimaschutz und Verbraucherschutz gleichzeitig voran.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Kontakt:

Sebastian Schaule
Head of Political & Public Affairs

Jasmin Schwarz
Senior Manager Public Affairs

Email: politik@octopusenergy.de